

ORF-Zentrum
Stiftungsrat
z.H. Herrn Ing. Peter Westenthaler
Hugo-Portisch-Gasse 1
1136 Wien

Wien, am 21.03.2024

Ersuchen an Sie als Stiftungsrat des ORF

Sehr geehrter Herr Ing. Westenthaler!

Sie als Stiftungsrat des ORF sind dafür verantwortlich, dass die Geschäftsgebarung des ORF auch gesetzeskonform ist.

Es besteht die begründete Annahme, dass der aktuelle „ORF Beitrag“, der derzeit hunderttausenden Haushalten durch die OBS vorgeschrieben wird, nicht gesetzeskonform bestimmt wurde.

Bevor Sie dieses Schreiben nun weglegen, weil Ihnen doch durch den Generaldirektor und/oder die Regulierungsbehörde gesagt wurde, dass derzeit alles rechtens verlaufen würde, widmen Sie sich doch bitte folgender Begründung dieser Behauptung.

In § 7 ORF Beitragsgesetz ist geregelt, dass der ORF Beitrag gemäß § 31 ORF-G bestimmt wird.

In § 31 Abs 1 ORF-G steht, dass die Höhe des Beitrages **auf Antrag des Generaldirektors vom Stiftungsrat** (also Ihnen) **festgelegt** wird. In § 31 Abs 8 ORF-G steht, dass der Beschluss des Stiftungsrates der **Genehmigung des Publikumsrates** bedarf (oder bei fehlender Genehmigung als genehmigt gilt, wenn binnen 8 Wochen keine ausdrückliche Versagung vorliegt).

In § 31 Abs 10 ORF-G ist normiert, dass nach Abschluss des Verfahrens binnen 4 Monaten **die Regulierungsbehörde** die vom Stiftungsrat beschlossene Festlegung der Höhe des Finanzierungsbeitrages **genehmigen muss**.

Das ist die abschließende Rechtslage zur Bestimmung des ORF Beitrages.

Nun wurde von verschiedenen Seiten behauptet, dass dies nicht notwendig sei, weil bereits in § 31 Abs 19 ORF-G geregelt der Beitrag für die Jahre 2024 bis 2026 mit € 15,30 bestimmt wäre.

Das ist aber eine unrichtige Information und widerspricht dem klar nachlesbaren Gesetzestext.

Damit Sie die Möglichkeit haben, sich selbst ein Bild davon zu machen, dürfen wir Ihnen den Gesetzestext hier authentisch präsentieren:

§ 31 Abs 19 ORF-G lautet:

„19) In den Jahren 2024 bis 2026 darf vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen

1.

die Gesamtsumme der dem Österreichischen Rundfunk zur Verfügung stehenden Mittel aus ORF-Beiträgen den Betrag von 710 Mio. Euro und

2.

die Höhe des ORF-Beitrags den Betrag von monatlich 15,30 Euro

nicht übersteigen.“

Aus den von uns gekennzeichneten Worten „darf [...] nicht übersteigen“ geht eindeutig hervor, dass dadurch nur eine Maximalgrenze normiert wurde, nicht aber das gesetzlich geschuldete Prozedere abgeändert wurde, oder der Beitrag bestimmt wurde.

Da Sie bis heute das in § 31 ORF-G vorgesehene Verfahren nicht eingeleitet haben, gibt es keinen gesetzeskonformen ORF Beitrag, der von den Menschen zu bezahlen ist.

Tausenden von Bürgern wird derzeit zu Unrecht Geld abgebucht, oder werden zu Unrecht unter Druck gesetzt zu zahlen.

Sobald gerichtlich geklärt ist, dass bis dato der Beitrag nicht bestimmt ist, muss der ORF – auch wenn nicht alle die Zahlung bekämpft haben – **alle bislang erhaltenen Beiträge** zurückzahlen.

Was das für das Unternehmen bedeutet, brauchen wir Ihnen nicht erklären.

Unseres Erachtens ist eine rückwirkende Bestimmung auch nicht ohne weiters möglich, da im Abgabenrecht prinzipiell eine rückwirkende Abgabenbestimmung eher verfassungswidrig sein dürfte.

Wir fordern Sie daher im Rahmen Ihrer persönlichen Verantwortung auf, diesen Umstand offen und den rechtlichen Tatsachen entsprechend - jenseits der politischen Interessen und Freundeskreisen - im Stiftungsrat zu diskutieren, da es wohl ansonsten durchaus sein kann, dass aktuell eine gravierende Unterfinanzierung des Unternehmens vorliegen könnte, weil die ORF Beiträge nicht dem Gesetze nach bestimmt wurden.

Wir verbleiben hochachtungsvoll

Mag. Alexander Scheer
Rechtsanwalt
(ehemaliger Stiftungsrat)

Mag. Florian Höllwarth MBL LL.M.
Rechtsanwalt